

**4. Änderungssatzung
der Verbandssatzung vom 18.11.2015
des Abwasserzweckverbandes Sachsen-Nord Dommitzsch**

vom 17.05.2022

Auf der Grundlage der §§ 26, 47, 48 und 61 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, i. V. m. § Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144) geändert worden ist, § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, § 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Sachsen-Nord Dommitzsch am 17.05.2022 folgende 4. Änderung der Verbandssatzung vom 18.11.2015 in der Fassung der 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 21.09.2020 beschlossen:

**Artikel 1
Änderungsbestimmungen**

(1) § 7 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst.

„(4) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Vertreter unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Beratungsgegenstände, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie den Wortlaut der von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse enthalten.“

(2) § 8 Absatz 9 wird aufgehoben.

(3) § 11 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst.

„(1) Der Zweckverband beschäftigt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen hauptamtlichen Bediensteten.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Dommitzsch, den 17.05.2022

Karau
Verbandsvorsitzende



Hinweis nach § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Die gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.